



## TENNISBEZIRK WIESBADEN E.V. IM HTV SATZUNG

### ÜBERSICHT

#### A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennis-Verband e.V.
- § 3 Zweck des Tennisbezirks
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

#### B. MITGLIEDSCHAFT

- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliederbeiträge

#### C. GLIEDERUNG DES BEZIRKS

- § 9 Tenniskreise

#### D. BEZIRKSORGANE

- § 10 Organe des Bezirks
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Präsidium
- § 13 Bezirksausschuss

#### E. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

- § 14 Sportausschuss
- § 15 Jugendausschuss
- § 16 Kassenprüferkommission

#### F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Ämterhäufung
- § 18 Satzungsänderungen
- § 19 Auflösung
- § 20 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Vergütung für Vereinstätigkeit**
- § 23 Datenschutz**
- § 24 Inkrafttreten**

### A. ALLGEMEINES

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 11. Dezember 1982 in Wiesbaden gegründete Tennisbezirk Wiesbaden im Hessischen Tennis-Verband e.V. (HTV) führt den Namen „TENNISBEZIRK WIESBADEN E.V. im HTV“ (TBW). Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

#### **§ 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennis-Verband e.V.**

Der TBW gehört dem HTV an und ist eine Verwaltungsstelle dieses Verbandes. Die Beziehungen des Tennisbezirks zum HTV sind in der Satzung des HTV geregelt.

### **§ 3 Zweck des Tennisbezirks**

Der TBW ist als selbständiger Bezirk im Bereich des HTV verpflichtet, den Tennissport zu fördern, und befugt, die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitgliedervereine wahrzunehmen. Zu seinen speziellen Aufgaben gehören die Ausrichtung von Veranstaltungen und die Förderung des Jugendsports auf Bezirksebene. Der TBW und seine Mitglieder beteiligen sich an Turniersport- und Breitensport-Maßnahmen sowie Veranstaltungen des HTV zur Förderung seiner Ziele. Der TBW gibt seine Mittel teilweise an seine steuerbegünstigten Unterorganisationen – die Tenniskreise- weiter. Diese Mittel können nur zu steuerbegünstigten Zwecken Verwendung finden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der TBW ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TBW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TBW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können nur Mitglieder des HTV sein. Die Mitglieder des TBW werden ihm vom Vorstand des HTV zugewiesen, ihre Aufnahme im TBW gilt mit der Aufnahme in den HTV und der Zuweisung als bewirkt.

Ehrenpräsidenten des TBW werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Wählbar sind nur ehemalige Präsidenten des TBW, die sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Bezirksausschuss mit 3/4-Mehrheit Personen, die sich um den Tennissport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im TBW verleihen.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des TBW oder eines Mitgliedervereins gemäß den folgenden Bestimmungen:

- a) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- b) Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den LSBH mit Zustimmung der zuständigen Verbände vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:
  - b1 wegen Handlungen, die sich gegen den LSBH, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.
  - b2 wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des LSBH, die Satzungen der Verbände oder sonstige Ordnungen des LSBH.
- c) Das Präsidium hat das Recht, Vereine mit Zustimmung der zuständigen Verbände auszuschließen, wenn ein Verein trotz Mahnung drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres noch mit Beiträgen im Rückstand ist. Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- d) Wird satzungsgemäß die Auflösung eines Vereins beschlossen, endet mit einem solchen Beschluss die Mitgliedschaft im LSBH und in den Verbänden.

### **§ 8 Mitgliederbeitrag und Ordnungsstrafen**

- a) Der TBW erhebt keine Beiträge. Der Beitragsanteil wird ihm vom HTV zugewiesen. Der TBW kann im Bedarfsfall Umlagen erheben. Über die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung.

- b) Zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufes der Mannschaftswettbewerbe erheben der Hessische Tennis-Verband e.V., die Tennisbezirke und die Tenniskreise Ordnungsgelder. Der Tennisbezirk Wiesbaden e.V. erhebt die Ordnungsgelder gemäß der jeweils gültigen Abgabentabelle der Satzung des Hessischen Tennis-Verbandes e.V.

## **C. GLIEDERUNG DES BEZIRKES**

### **§ 9 Tenniskreise**

Der TBW gliedert sich in seine Tenniskreise (TK). Für sie gilt **die** Satzung des HTV.

## **D. BEZIRKSORGANE**

### **§ 10 Organe des Bezirks**

Organe des Bezirks sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Bezirksausschuss

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TBW und muss jährlich –nach Möglichkeit im I. Quartal eines jeden Jahres- zusammentreten. Sie ist vom Präsidium mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. **Die Kommunikation mit den Mitgliedern kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.**

11.2 Den Tagungsort bestimmt das Präsidium. Er soll wechselweise in den einzelnen Kreisen liegen.

11.3 Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) einem Vertreter eines Mitgliedvereins
- b) den Mitgliedern des Bezirksausschusses
- c) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

11.4 Die Vorsitzenden der Tenniskreise können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die unter b) und c) aufgeführten Personen haben jeweils eine Stimme.

11.5 Mitgliedervereine haben

- bis zu 150 Mitglieder 1 Stimme
- von 150 Mitglieder – 350 Mitglieder 2 Stimmen
- von 351 Mitglieder – 600 Mitgliedern 3 Stimmen
- von 601 Mitgliedern an 4 Stimmen

Maßgebend ist der Mitgliederbestand, der dem Ressortleiter „Finanzen“ im HTV bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand der Mitgliedervereine bzw. seiner Tennisabteilungen gemeldet worden ist.

Jeder Mitgliederverein hat das Recht, durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken.

Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedvereins oder seiner Tennisabteilung. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Verein vertreten. Ein Nicht-Vorstandsmitglied muss eine Vollmacht vorweisen. Einem Nicht-Vereinsmitglied kann die Ausübung des Stimmrechtes nicht übertragen werden.

11.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit – soweit in der Satzung nicht anders bestimmt. Die sich in der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden als Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmzettel zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei:

- a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- b) Misstrauensantrag gegenüber dem gesamten Präsidium oder einzelnen Präsidiumsmitgliedern

3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen

11.7 Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüferkommission entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen

beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.

11.8 Die Mitgliederversammlung wählt außer den Ehrenpräsidenten das Präsidium, die Referenten, den Spielleiter auf Bezirksebene, den Spielleiter Jugend und die Mitglieder der Kassenprüferkommission jeweils für zwei Jahre, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet. Die Wahl im Übrigen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Bei geheimer Wahl sind Stimmzettel aufzubewahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält; insoweit gilt §11.6, Sätze 3-4, entsprechend.

Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

11.9 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von:

- a) jedem Mitglied
- b) jedem sonstigen Stimmberechtigten

Anträge sind dem Präsidium des TBW bis zum Ende eines Geschäftsjahres einzureichen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Später eingehend Anträge können bis zur folgenden Mitgliederversammlung zurückgestellt werden.

11.10 Dringlichkeitsanträge können mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung beinhalten oder bedingen, sind unzulässig.

11.11 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen nach § 11, Absatz 1, Satz 2 und Absatz 2, Satz 2 und der anwesenden Stimmen.
- b) Berichte des Präsidiums
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Wahlen alle zwei Jahre
- e) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

11.12 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und vom Präsidium und Protokollführer zu unterschreiben.

11.13 Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen:

- a) aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums
- b) aufgrund eines Beschlusses des Bezirksausschusses
- c) wenn sie von mindestens 1/5 der Vereine schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt werden,
- d) oder auf Anordnung des Präsidiums des HTV

## **§ 12 Präsidium**

12.1 Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport
- c) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen
- d) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend
- e) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts **Marketing und Öffentlichkeitsarbeit**
- f) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts **Sportentwicklung, Breitensport und Ausbildung**

12.2 Aus den gewählten Vizepräsidenten wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten den stellvertretenden Präsidenten.

12.3 Der TBW wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit dem stellvertretenden Präsidenten vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und/oder des stellvertretenden Präsidenten treten an ihre Stelle die Vizepräsidenten in der Reihenfolge der Ressorts gem. Absatz 1.

Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Präsidiumsmitgliedern für bestimmte Aufgaben alleinige Vertretungsermächtigung erteilen. Diese endet mit Ablauf der Wahlzeit oder wenn dem Präsidiumsmitglied in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen worden ist. Ein derartiger Antrag muss geheim erfolgen. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.

12.4 Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Bezirkes. Es hat erforderlichenfalls die für die Tenniskreise verbindlichen Beschlüsse selbst zu vollziehen.

12.5 Dem Präsidium obliegt der Verkehr mit Behörden und Verbänden. Es regelt die Beziehungen zur Presse und besorgt die Öffentlichkeitsarbeit des Bezirkes. Ihm obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.

12.6 Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten in der Reihenfolge des Ressorts, gem. Absatz 1, einberufen. An den Sitzungen nimmt auch der Geschäftsstellenleiter teil, soweit das Präsidium im Einzelfall nicht anders beschließt. Er hat kein Stimmrecht.

12.7 Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei nicht geheimer Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. **Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Präsident legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage betragen. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Präsidiumssitzung einladen.**

12.8 Den Mitgliedern des Präsidiums oder einem von diesen Beauftragten steht das Recht zu, an allen Mitgliederversammlungen der Tenniskreise ohne weiteres, an den Sitzungen – wie z.B. Vorstandssitzungen – teilzunehmen. Sie haben Rederecht.

12.9 Mitglieder des Präsidiums oder ein von diesem Beauftragter können an allen Sitzungen der Ausschüsse ohne weiteres, an Sitzungen der Kassenprüferkommission teilnehmen. Sie haben Rederecht.

12.10 Die in den Ausschüssen –mit Ausnahme der Kassenprüferkommission- erstellten Ordnungen unterliegen der Genehmigung durch das Präsidium.

## **§ 13 Bezirksausschuss**

13.1 Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den Vorsitzenden der Tenniskreise
- c) dem Spielleiter der Aktiven **und Altersklassen**
- d) dem Spielleiter Jugend
- e) dem Referenten für Breitensport
- f) dem Referenten für Schultennis

Die Vorsitzenden der Tenniskreise können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

13.2 Der Bezirksausschuss wird durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium muss ihn einberufen, wenn die Mehrheit der Kreisvorsitzenden dies verlangt. Der Bezirksausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 12 Absatz 6, Satz 2 und 3 gilt entsprechend (Teilnahme des Geschäftsstellenleiters).

13.3 Der Bezirksausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anders bestimmt.

13.4 Beschlüsse des Bezirksausschusses sind für alle Tenniskreise verbindlich, wenn sie als solche bezeichnet und mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des TBW sowie die Einheitlichkeit im TBW gewährleistet werden.

13.5 Schriftliche Beschlussfassung des Bezirksausschusses ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringende Fragen handelt. Für die Abgabe der Stimme ist den Stimmberechtigten durch Einschreiben eine Frist anzugeben, die mindestens zwei Wochen vom Tag der Absendung des Schreibens an die Stimmberechtigten betragen muss. Nicht fristgerecht eingehende Antworten werden nicht berücksichtigt.

13.6 Der Bezirksausschuss unterstützt das Präsidium in seiner laufenden Arbeit und gibt sich zu diesem Zweck eine vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung. Der Bezirksausschuss hat außer den ihm an anderer Stelle der Satzung zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:

- a) er bereitet die Mitgliederversammlung vor
- b) er beschließt über die Aufteilung der Sportfördermittel auf die einzelnen Kreise
- c) er besetzt kommissarisch im Präsidium, im Bezirksausschuss, in den Kommissionen und Ausschüssen Vakanzen bis zu einer Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl erfolgt.

Außerdem kann sich der Bezirksausschuss in seiner Geschäftsordnung weitere Aufgaben zuweisen, sofern sie nicht einem anderen Verbandsorgan oder einem Gremium durch die Satzung zugeordnet sind.

## **E. Ausschüsse und Kommissionen**

### **§ 14 Sportausschuss**

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident und Leiter des Ressort Sport als Vorsitzender
- b) der Spielleiter Aktiven **und Altersklassen**
- c) Die Kreissportwarte können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

Dem Sportausschuss obliegt die Abwicklung des gesamten Sportbetriebs im Bereich des TBW. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 15 Jugendausschuss**

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend als Vorsitzender
- b) der Referent Schultennis
- c) die Kreisjugendwarte
- d) der Spielleiter Jugend

Die Kreisjugendwarte können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

Der Jugendausschuss ist für alle Fragen, die das Jugendtennis im Bereich des TBW betreffen, zuständig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 16 Kassenprüferkommission**

Die Kassenprüferkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung des TBW auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Präsidium oder Bezirksausschuss bekleiden. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## **F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 17 Ämterhäufung**

Ämterhäufung innerhalb des Bezirksausschusses ist nicht statthaft, jedoch können Mitglieder des Präsidiums auch in eine Funktion des HTV gewählt werden. Mitglieder der Kreisvorstände können in Funktionen des TBW gewählt werden.

### **§ 18 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Präsidenten der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 3/4-Mehrheit.

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Wird die Frist versäumt, werden sie erst der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Tennisbezirk Wiesbaden im HTV e.V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle einer Auflösung bleibt das Präsidium als Liquidator im Amt. Bei Auflösung des TBW oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des TBW an den HTV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

### **§ 20 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form**

Inhaberinnen von Ämtern des TBW führen die weibliche Form der Amtsbezeichnung, zum

Beispiel:

Präsidentin

Vizepräsidentin

Referentin

Spielleiterin

Geschäftsstellenleiterin

### **§ 21 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten als Bezirksmitglieder ist Wiesbaden.

### **§ 22 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

22.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

22.2 Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach ~~§ 3 Nr. 26a~~ dem gültigen EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

22.3 Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft das Präsidium.

22.4 Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Präsidiumsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

22.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 15. Dezember des Jahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 23 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der Tennisbezirk Wiesbaden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten.

Näheres regelt seine Datenschutzordnung.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch zum 15. Februar 1993 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 07. Mai 2003.

Diese Satzung enthält die

- a. Satzungsänderung vom 28. Februar 1998.  
Eingetragen in das Vereinsregister in Wiesbaden am 05. August 1998
- b. Satzungsänderung vom 22. Februar 2003  
Eingetragen in das Vereinsregister in Wiesbaden am 07. Mai 2003
- c. Satzungsänderung vom 04. Februar 2017
- d. Satzungsänderung vom 09. März 2019

Wiesbaden, 09. März 2019

- Der Präsident -